

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 07/2022 vom 19.11.2022**

### **Schulische Inklusion in Sachsen-Anhalt auftragsgemäß verwirklichen – Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen**

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gilt seit ihrer Ratifizierung 2009 in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes. Der Artikel 24 der UN-BRK verpflichtet Deutschland ein inklusives Schulsystem sicherzustellen. Damit haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine diskriminierungsfreie inklusive Beschulung (siehe Art. 3 und 5 UN-BRK)

Der Landesbehindertenbeirat stellt mit Besorgnis und wiederholt fest, dass die Landesregierung in Sachsen-Anhalt ihrer Verantwortung hinsichtlich der Umsetzung der Forderungen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention mit Blick auf die schulpraktischen Realitäten nur ansatzweise gerecht wird. Statt die Entwicklung der schulischen Inklusion mit einem breiten und zukunftsorientierten bildungspolitischen Willen zu unterstützen, gibt es kaum eine diesbezügliche thematische Schwerpunktsetzung.

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf,

- alle aktuellen bildungspolitischen Aktivitäten so auszurichten, dass die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems in der pädagogischen Praxis nachweisbar befördert wird,
- mehr Ressourcen in die inklusionspädagogische Lehreraus-, -fort und -weiterbildung zu investieren
- Wünschen nach gemeinsamem Unterricht unterstützend zu entsprechen und die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

#### **Begründung:**

Dem Recht auf inklusive Beschulung wird in Sachsen-Anhalt rein normativ durch die Bestimmungen in §1, Abs. 3a in Verbindung mit §39 Schulgesetz sowie durch die Sonderpädagogische Förderverordnung aus dem Jahre 2013 entsprochen.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht beträgt in Sachsen-Anhalt per Schuljahr 2021/22 insgesamt 9,8 v.H. Jeder zehnte Jugendliche hat 2021 in Sachsen-Anhalt die Schule ohne Abschluss verlassen. Beide Bilanzen sind bundesweit Spitzenwerte. Die Versorgung mit pädagogischem Personal ist schulformübergreifend eine der größten und dauerhaften Herausforderungen. Die kleinteiligen Schulstrukturen können an vielen Schulen keine sonderpädagogische Kompetenz absichern. Die Förderbedarfslagen werden immer komplexer und wir verzeichnen in Sachsen-Anhalt einen absoluten Anstieg der beiden Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Emotional-soziale Entwicklung. Bedarfslagen im Autismus-Spektrum und im Bereich Lernen folgen

dieser Tendenz. Beide Entwicklungen zu den Förderschwerpunkten entsprechen einem bundesweiten Trend, wobei die Ursachen bisher nicht benannt werden können.

Bei den Schülerinnen und Schülern zeigen sich insgesamt betrachtet schwächere Werte in allen Schlüsselkompetenzen und dies bei gleichzeitiger immer größerer Heterogenität der Lerngruppen. Krisenbedingte Entwicklungsstörungen, Bindungsabbrüche und psycho-soziale Folgen sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf das System Schule bislang noch nicht bilanziert.

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, Frau K. Prien, hat aktuell versichert, dass es keine politische Verabredung gibt und zu keiner Zeit gab, die inklusive schulische Bildung zurückzufahren. Die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion wäre als politisches Vorhaben in der Ländervereinbarung der Kultusministerkonferenz verankert. Sie ist, so die Präsidentin, fester Wille aller 16 Bundesländer. Die Qualität der schulischen Inklusion und die Steigerung der Kompetenzen für inklusive Bildung durch Ausbildung stünden dabei im Mittelpunkt. (siehe Zeitschrift für Heilpädagogik, Nr. 10/2022, S. 510 ff)

Der Förderauftrag aller Schulen und das Ziel des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, dürfen nicht aus dem Blick geraten, oder gar von krisenbedingten Themen dauerhaft überlagert bzw. verdrängt werden. Gerade in Zeiten instabiler sozialer und gesellschaftlicher Strukturen wird deutlich, dass Schule vor allem auch ein sozialer Ort und ein Platz des Lebens mit heimatlichem Charakter ist. Schulische Inklusion zielt letztlich auf den durch alle Schülerinnen und Schüler gelebten gesellschaftlichen Zusammenhalt am Lernort Schule. Hier wird Vielfalt akzeptiert und das So- und Anderssein als selbstverständlich gegeben angenommen. Schulische Inklusion darf kein isoliertes pädagogisches Thema sein. Sie ist die Übersetzung gesellschaftlicher Notwendigkeit und Wirklichkeit auf der Ebene schulischen Lernens. Gerade in Krisenzeiten muss sie eingebettet werden in wichtige Kernaufgaben, wie die Professionalisierung der Schulleitungen, Qualifizierung der Lehr- und Fachkräfte, begabungsgerechte Bildungswege, die Nutzung der Chancen barrierefreier Digitalisierung sowie die Personalgewinnung und personelle Kontinuität.

Sachsen-Anhalt benötigt ein Bildungssystem, welches sich auch und vor allem im dauerhaften Krisenmodus hinsichtlich Effizienz und Sinnhaftigkeit regelhaft selbst und transparent überprüft, ein System, das den individuellen Bedarfen aller Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Die finanzintensiven Dualstrukturen, bestehend aus einem höchst ausdifferenzierten Förderschulsystem und inklusiv ausgerichteten allgemeinen Schulen, sind grundsätzlich und angesichts eines länderübergreifenden Personalnotstandes kaum noch zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der eigenen Bilanzen verlangt es u.a. nach zusätzlichen inklusiven Schulentwicklungskonzepten und nach einer durch Förderplanungen und Nachteilsausgleiche geprägten, sensiblen Begleitung

schulischer Übergänge. Sachsen-Anhalts Schulen benötigen bei belegter Ressourcenknappheit eine schwerpunktbezogene Zuordnung der pädagogischen Fachkräfte und eine stabile sonderpädagogische Grundversorgung der allgemeinen Schulen. Die bisherige Praxis beweist, dass die Installierung inklusiver Bildungsangebote eine inklusive Grundhaltung erfordert, dass sie Zeit und Ressourcen kostet. Sie zielt auf Bewusstseinsbildung und benötigt ein durchsetzungsfähiges Zusammenwirken aller Akteure.